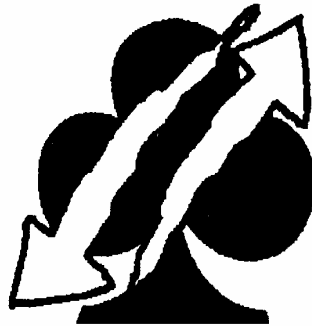


# Satzung

**zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung  
und Abfallwirtschaft  
im Landkreis Miltenberg**

## **(Abfallwirtschaftssatzung)**

**- AbfwS -**



in der Fassung der Änderung vom 23.10.2008

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung
- § 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 9 Eigentumsübertragung

#### **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 10 Formen des Einsammelns und des Beförderns
- § 11 Holsystem
- § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 13 Anforderungen an Sperrmüllabfuhr und Altholzabfuhr durch Straßensammlung
- § 14 Abrufsystem für Altschrott
- § 15 Abrufsystem für Elektrogroßgeräte, Anlieferung von Elektrogroßgeräten
- § 16 Kompostierbare Abfälle, Eigenkompostierung

- § 17 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 18 Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff-, Bio- und Restmüllabfuhr
- § 19 Bringsystem
- § 20 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 21 Nachtspeichergeräte
- § 22 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

## **II. Schlussbestimmungen**

- § 23 Bekanntmachungen
- § 24 Gebühren
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 27 Inkrafttreten

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Miltenberg folgende Satzung:

### **I. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuzuordnenden Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.

Garten- und Parkabfälle sind Stoffe aus der Park-, Garten-, Friedhofs- und Straßengeleitgrünpflege, wie z. B. Rasen-, Hecken-, Baumschnitt und Laub.

(5) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die in Folge ihrer Größe nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren. Dazu zählen auch die getrennt erfassten Bestandteile des Sperrmülls, wie Sperrmüll-Altschrott und Sperrmüll-Altholz.

Zum Sperrmüll zählen nicht Bauabfälle und Baustellenabfälle aller Art, Altfahrzeuge, Gewerbeabfälle, Elektrogeräte, Nachtspeichergeräte.

(6) Elektro-Großgeräte im Sinne dieser Satzung sind nicht-ortsfeste Elektrogeräte i.S. des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Kantenlänge größer 30 cm (Bsp. Kühlgeräte, Gefriergeräte, Elektroherde, Waschmaschinen) und Bildschirme.

(7) Elektro-Kleingeräte sind alle beweglichen Elektrogeräte i.S. des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Kantenlänge kleiner 30 cm.

(8) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind die in Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind.

(9) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind feste Stoffe, die bei Bauwerksabbrüchen anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile beinhalten.

(10) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Ausbau und Reparatur von Bauwerken anfallenden Rückstände, auch mit mineralischen Bestandteilen.

(11) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(12) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(13) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner

(14) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushalten Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte in diesem Sinne sind auch Schüler, Heimbewohner und Besucher ähnlicher Einrichtungen. Bei Seniorenheimen und gleichartigen Einrichtungen ist die Bettenzahl maßgebend. Bei Bildungseinrichtungen, Pflegeheimen und Krankenhäusern ist die Anzahl der Betten maßgebend. Beschäftigte sind alle Beschäftigte eines Betriebes/einer Einrichtung, auch Teilzeitbeschäftigte.

## **§ 2**

### **Abfallvermeidung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und deren Schadstoffgehalt so gering, wie nach den Umständen möglich und zumutbar, zu halten.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.

## **§ 3**

### **Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

## § 4

### **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Laboratorien, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt
    - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02);
    - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02);
    - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02);
    - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02);
  - b) besonders überwachungsbedürftige (neu: gefährliche Abfälle) Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika;
  - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02);
4. Altautos, Krafträder und Altöl;
5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 60 % haben, sowie Dung, Mist, Fäkalschlämme und Fäkalien;
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können;
8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden;
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub;
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;

3. Klärschlämme und sonstige Schlämme;
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind;
5. Sperrmüll, Altholz und Altschrott, soweit er nicht durch die Straßensammlungen oder Abrufsysteme entsorgt wird (§§ 13 und 14 Abs. 2 bis 7);
6. Elektrogeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes soweit Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

(3) Die Erfassung von kompostierbaren Abfällen über die im Auftrag des Landkreises eingerichteten Grünguterfassungssysteme ist beschränkt auf Abfälle in haushaltsüblicher Menge von nichtgewerblichen Anfallstellen und von an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(5) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 12, 19 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 22 der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie nach näherer Maßgabe des Landkreises der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken

nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe des § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 22 der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und nach näherer Maßgabe des Landkreises der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.

Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. Die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. von § 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz übertragen worden sind.

## **§ 7**

### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) Die Anschlusspflichtigen und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.

Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 Krw-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgeht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 17 Abs. 2.

Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit. Vertragliche Regelungen zwischen den Gemeinden und dem Landkreis bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald als möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 9**

### **Eigentumsübertragung**

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 geht das Eigentum an separat zur Abholung durch den Landkreis bereitgestellten Abfällen zur Verwertung mit der Bereitstellung in das Eigentum des Landkreises über.

## **II. Abschnitt**

### **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

## **§ 10**

### **Formen des Einsammelns und des Beförderns**

Die vom Landkreis Miltenberg ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
  - a) im Rahmen des Holsystems (§§ 11 bis 18) oder

- b) im Rahmen des Bringsystems (§§ 19 bis 21) oder
- 2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 22).

## **§ 11**

### **Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 12 und 18 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen:
  - 1. Altpapier;
  - 2. a) Kunststoffe (soweit diese nicht der Verpackungsverordnung unterliegen);  
b) Metalle (soweit diese nicht der Verpackungsverordnung unterliegen);
  - 3. Bioabfall;
  - 4. Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren, getrennt nach den Fraktionen
    - a) Sperrmüll;
    - b) Altschrott;
    - c) Altholz,
  - 5. Elektrogroßgeräte i.S. des § 1 Abs. 6;
  - 6. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummern 1 bis 5 oder § 19 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

## **§ 12**

### **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt, trocken und sauber in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Wertstoffbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Wertstoffbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse sowie Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse:

- 1) für Altpapier:
  - a) blaue oder blau gekennzeichnete Müllnormtonnen mit 120 l und
  - b) 240 l Füllraum sowie
  - c) Müllgroßbehälter (Umleerbehälter) mit 1.100 l,
  - d) mit 3.000 l und
  - e) mit 5.000 l Füllraum.
- 2) für Kunststoffe, Metalle, Verbunde und Schaumstoffe:
  - a. gelbe Wertstoffsäcke und
  - b. gelbe oder gelb gekennzeichnete Müllnormtonnen mit 120 l und 240 l Füllraum sowie
  - c. Müllgroßbehälter (Umleerbehälter) mit 770 l,
  - d. mit 1.100 l,
  - e. mit 3.000 l und
  - f. mit 5.000 l Füllraum.

(2) Bioabfälle (§ 1 Abs. 4) sind getrennt von den sonstigen Wertstoffen und vom Restmüll in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse:

- a) braune oder braun gekennzeichnete Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,

- b) für Gewerbe und öffentliche Einrichtungen Müllgroßbehälter (Umleerbehälter) mit 770 l Füllraum sowie
- c) Grün- und Gartenabfälle die vom Landkreis dafür zugelassenen Grüngutsäcke.

(3) Restmüll im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 6 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach den Absätzen 1 und 2 oder § 19 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- a) graue Müllnormtonnen mit 60 l,
- b) mit 120 l und
- c) mit 240 l Füllraum,
- d) graue Müllgroßbehälter (Umleerbehälter) mit 770 l,
- e) mit 1.100 l,
- f) 3.000 l und
- g) mit 5.000 l Füllraum sowie
- h) die vom Landkreis dafür zugelassenen Restmüllsäcke mit 70 l und Windelsäcke mit 40 l Volumen.

(4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen.

Restmüllbehälter, die im Widerspruch zu § 17 Absatz 13 bereitgestellt werden, werden nicht entleert.

(5) Der Landkreis gibt bekannt, welche Grüngutsäcke, welche Restmüllsäcke und welche Windelsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

(6) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA – Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

## **§ 13**

### **Anforderungen an die Sperrmüllabfuhr und Altholzabfuhr durch Straßensammlung**

(1) Sperrmüll und Altholz sind getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Sperrmüll und Altholz werden je einmal im Jahr durch den Landkreis per Straßensammlung abgeholt. In der Regel findet zuerst die Altholzabfuhr und am darauf folgenden Werktag die Sperrmüllabfuhr statt. Der Zeitpunkt wird rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vorher, ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Von der Sperrmüll- und Altholzabfuhr ausgenommen und daher nicht bereitzustellen sind, unbeschadet des § 4 Abs. 1, Abfälle aus einem Industrie- und Gewerbebetrieb und Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können oder die technischen Einrichtungen am Sperrmüllsammelfahrzeug stören oder beschädigen könnten, sowie folgende Gegenstände:

1. Haushaltsabfälle und Behältnisse, angefüllt mit Hausabfällen, die gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 3 und 6 in zugelassene Abfallbehältnisse zu verbringen sind;
2. Abfälle, die gemäß einer anderen Bestimmung dieser Satzung gesondert bereitgestellt oder in vom Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle aufgestellten Wertstoffcontainer verbracht werden müssen;
3. Problemabfälle, die gesondert eingesammelt werden;
4. Pflanzenabfälle, Bauabfälle und Baustellenabfälle (insbesondere auch Sanitärkeramik).

(3) Von der Altholzabfuhr des Landkreises ausgenommen sind:

1. Altholz aus Baumaßnahmen;
2. Altholz aus Gewerbe;
3. Holzteile mit schädlichen Verunreinigungen.

(4) Überschreitet die Menge des Sperrmülls oder des Altholzes das übliche Maß, so hat der Abfallerzeuger die Übermengen auf eigene Kosten zu entsorgen und die ordnungsgemäße Entsorgung dem Landkreis nachzuweisen

(5) Für die Abholung durch die Sperrmüllabfuhr und die Altholzabfuhr gilt § 17 Abs. 14 entsprechend.

(6) Sperrmüll und Altholz darf von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; §§ 20, 22 gelten entsprechend.

(7) Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, die Begriffe Sperrmüll und Altholz zu erläutern und die Erläuterungen bekannt zu machen.

## **§ 14**

### **Abrufsystem für Altschrott**

(1) Der Landkreis sammelt Altschrott nur auf Abruf ein.

(2) Jeder Haushalt ist berechtigt, einmal im Kalenderjahr die Altschrottabholung durch den Landkreis anzufordern. Diese Anforderung kann per Abrufkarte, per e-Mail, per Fax oder telefonisch bei der vom Landkreis hierfür bekannt gegebenen Stelle erfolgen.

Je Anforderung soll eine Mindestmenge von 25 Kilogramm Altschrottanteil nicht unterschritten werden.

Hausgemeinschaften und Nachbarn werden aufgefordert sich abzusprechen und zusammenzuschließen und die Abholung gemeinsam anzufordern.

(3) Bei der Anforderung muss die Objektnummer des aktuellen Abfallgebührenbescheides angegeben werden. Vermieter, Hauseigentümer, Hausverwaltungen und sonstige Empfänger der Abfallgebührenbescheide sind verpflichtet diese Personenkonto-Nummer den in Ihren Gebäuden wohnenden Haushalten bekannt zu geben

(4) Innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anforderung holt der Landkreis oder dessen beauftragter Dritter den angemeldeten Altschrott am Anfallgrundstück ab. Der Abfallerzeuger wird rechtzeitig per Telefon, Postkarte, eMail oder Fax vom Abholtermin verständigt.

(5) Bei mehr als einer Anforderung im Kalenderjahr oder bei missbräuchlicher Anforderung kann der Landkreis die hierfür festgesetzte Gebühr verlangen.

(6) Von der Altschrottsammlung durch den Landkreis ausgenommen sind:

1. metallische Gegenstände mit schädlichen Anhaftungen
2. Altschrott aus Gewerbe

(7) Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, den Altschrottbegriff zu erläutern und die Erläuterungen bekannt zu machen.

(8) Altschrott kann von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; §§ 20, 22 gelten entsprechend.

## **§ 15**

### **Abrufsystem für Elektrogroßgeräte, Anlieferung von Elektrogroßgeräten**

(1) Der Landkreis sammelt Elektrogroßgeräte i.S. des § 1 Abs. 6 auf Abruf ein.

(2) Jeder Haushalt ist berechtigt bei Bedarf die Abholung von Elektrogroßgeräten durch den Landkreis anzufordern. Diese Anforderung kann per Abrufkarte, per eMail, per Fax oder telefonisch bei der vom Landkreis hierfür bekannt gegebenen Stelle erfolgen.

Hausgemeinschaften und Nachbarn werden aufgefordert, sich abzusprechen und zusammenzuschließen und die Abholung gemeinsam anzufordern.

3) Bei der Anforderung muss die Objekt Nummer des aktuellen Abfallgebührenbescheides angegeben werden. Vermieter, Hauseigentümer, Hausverwaltungen und sonstige Empfänger der Abfallgebührenbescheide sind verpflichtet, diese Personenkonto-Nummer den in ihren Gebäuden wohnenden Haushalten bekannt zu geben.

(4) Innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anforderung holt der Landkreis oder dessen beauftragter Dritter das/die angemeldeten Elektrogroßgeräte am Anfallgrundstück ab. Der Abfallerzeuger wird rechtzeitig per Telefon, Postkarte, eMail oder Fax vom Abholtermin verständigt.

(5) Bei missbräuchlicher Anforderung kann der Landkreis die hierfür festgesetzte Gebühr verlangen.

(6) Von der Elektrogroßgerätesammlung durch den Landkreis ausgenommen sind:

1. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
2. Geräte, die aufgrund von Verunreinigungen eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Darunter fallen insbesondere Kühl- und Gefriergeräte, die mit Abfällen gefüllt sind.

(7) Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, auf der Grundlage des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes die erforderlichen Begriffe zu erläutern und die Erläuterungen bekannt zu machen.

(8) Elektrogroßgeräte dürfen von den Besitzern auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; §§ 20, 22 gelten entsprechend. Werden mehr als 20 Geräte der Gerätegruppen 1 bis 3 angeliefert, kann dies nur aufgrund vorheriger Terminvereinbarung mit den Sammelstellen erfolgen.

(9) Der Landkreis macht die Sammelstellen für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz öffentlich bekannt.

## **§ 16**

### **Kompostierbare Abfälle, Eigenkompostierung**

(1) Garten- und Grünabfälle sind vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten oder über die von den Gemeinden im Auftrag des Landkreises betriebenen Grüngutsammelplätze oder auf den hierfür zur Verfügung stehenden Landkreisanlagen (Kreismülldeponie Guggenberg, Müllumladestation Erlenbach) dem Landkreis zu übergeben.

(2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen können sich durch einseitige Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Eigenkompostierung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, Dienstleistungsbetrieben und Gewerbe auf dem jeweiligen Grundstück oder in unmittelbarer Nähe verpflichten.

Wird ein Abfallbehältnis von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtungserklärung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden. Soweit Abfallbehältnisse auch zur Entsorgung von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen genutzt werden, wird eine Gebührenreduzierung wegen Eigenkompostierung dann gewährt, wenn die kompostierbaren Abfälle aus dem Gewerbe von untergeordneter Bedeutung sind.

(3) Nach Abgabe der Verpflichtungserklärung tritt zum Beginn des auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Kalendermonats eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührensatzung ein.

(4) In der Verpflichtungserklärung verpflichten sich die Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur ganzjährigen Kompostierung der in Abs. 2 genannten Abfälle und gestatten dem Landkreis Miltenberg bzw. dessen Beauftragten Kontrollen auf dem Grundstück und räumen insoweit für das Grundstück ein Betretungsrecht ein.

(5) Der Widerruf der Verpflichtungserklärung kann nur zum nächsten 01. eines Kalendermonats schriftlich gegenüber dem Landkreis erfolgen.

(6) Soweit kompostierbare Abfälle nicht durch Eigenkompostierung verwertet oder auf Grüngutsammelplätzen oder landkreiseigenen Verwertungsanlagen angeliefert werden, sind diese über Bioabfallbehältnisse oder Grüngutsack zu entsorgen.

(7) Enthalten Bioabfallbehältnisse oder Grüngutsäcke nicht kompostierbare Abfälle, die die fachgerechte Kompostierung stören, so werden diese Behältnisse bei der Bioabfallabfuhr nicht entleert. Der Anschlusspflichtige oder der Überlassungspflichtige ist verpflichtet, in diesem Fall diese Abfälle gebührenpflichtig der Restmüllabfuhr zu übergeben. Als Nachweis für diese zusätzliche Gebühr dient eine Gebührenbanderole, die gut sichtbar am Bioabfallbehältnis bzw. Grüngutsack anzubringen ist.

(8) Einzelheiten über Einführung, Nutzung und Abfuhr der Bioabfallbehältnisse werden vom Landkreis ortsüblich bekannt gemacht.

## **§ 17**

### **Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für

a) die privaten Haushalte ein Restmüllbehältnis, ein Altpapierbehältnis und ein Bioabfallbehältnis, soweit nicht Eigenkompostierung nach § 16 zugelassen ist, vorhanden sein und

b) jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 12 Absatz 3 vorhanden sowie zumindest die getrennte Erfassung von Altpapier (§ 12 Absatz 1) und Bioabfällen (§ 12 Absatz 2) sichergestellt sein.

Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüll- und Wertstoffbehältnisse zu melden, die die anfallende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Die Mitteilungspflichten nach § 7 bleiben unberührt.

(2) Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstückes muss eine Restmüllbehältniskapazität von 7,5 Liter/Woche zur Verfügung stehen.

(3) Für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss mindestens eine Restmüllbehältniskapazität von 120 Litern/Woche zur Verfügung stehen. Hat eine Einrichtung mehr als 50 Beschäftigte müssen pro 50 weitere Beschäftigte zusätzliche

Restmüllbehältniskapazitäten von jeweils 120 Liter/Woche zur Verfügung stehen. Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit-, Reisemüll bzw. Veranstaltungen, wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte usw., wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Anzahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

(4) Bei mehreren Betrieben oder Einrichtungen auf einem Grundstück ist grundsätzlich jeder Betrieb/jede Einrichtung als Erzeuger und Besitzer von Abfällen anschlusspflichtig. Die Beschäftigten verschiedener Betriebe/Einrichtungen auf einem Grundstück können bei der Ermittlung der erforderlichen Restmüllbehältniskapazität zusammengerechnet werden.

(5) Für gemischt genutzte Grundstücke ist eine gemeinsame Nutzung der Restmüllbehältnisse durch Haushalte und Einrichtungen aus sonstigen Herkunftsbereichen möglich. In diesem Fall kann der Landkreis Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse durch Anordnung auch abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.

(6) Weist ein Betrieb oder eine Einrichtung nach, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen, kann der Landkreis, ggf. auch befristet, eine Befreiung von der Verpflichtung zur Gewerbepflichttonne erteilen oder einer Reduzierung des nach den vorstehenden Absätzen erforderlichen Restmüllvolumens zustimmen.

(7) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für unmittelbar benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 12 Absatz 3 zulassen, wenn

- a) auf dem aufzunehmenden Grundstücken nur eine Person einwohnerrechtlich gemeldet ist,
- b) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der Gebühren für die gesamte Abfallentsorgung verpflichtet,
- c) die Verantwortung für die Einhaltung der satzungsrechtlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich Wertstofftrennung übernimmt,
- d) die erforderliche Restmüllbehälterkapazität nach Absatz 2 eingehalten ist und
- e) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(8) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 12 Absatz 3 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.

(9) Für die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen kann die Landkreisverwaltung nach Einzelfallprüfung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen Zahl, Größe, Art und Abfuhrturnus der Abfallbehältnisse auch durch Sondervereinbarung mit dem Anschlusspflichtigen oder Überlassungspflichtigen festlegen. In dieser Sondervereinbarung kann auch eine entsprechende Gebühr unter Zugrundelegung der Abfallgebührensatzung festgelegt werden.

(10) Die Müllnormbehälter im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 3 Satz 3 stellt der Landkreis den Anschlusspflichtigen zur Verfügung.

Auf Anforderung stattet der Landkreis gegen Gebühr Abfallbehälter mit Schloss aus. Die zur Verfügung gestellten Behältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen dürfen nur durch die Kreisverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von diesen Behältnissen sind dem Landkreis unverzüglich an-

zuzeigen. Für Schäden an diesen Abfallbehältnissen oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls ihn hieran ein Verschulden trifft.

(11) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen dürfen ausschließlich Behältnisse sowie Restmüll-, Windel- und Grüngutsäcke zur Entsorgung über die Müllabfuhr des Landkreises benutzen, die der Landkreis zur Verfügung gestellt oder dafür zugelassen hat.

Abfallbehälter sind zur Kontrolle mit einem Identensystem ausgestattet. Behälter ohne Identensystem werden nicht entleert.

(12) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(13) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel dicht geschlossen ist. Abfälle und Wertstoffe dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle, Wasser und Abwasser sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Abfallbehältnisse mit zwei Rädern und Umleerbehälter bis 1.100-Liter-Volumen dürfen entsprechend der DIN EN 840 nur mit einer Nutzmasse von 4 Kilogramm je 10 Liter Volumen gefüllt werden. Umleerbehälter mit 3.000- und 5.000-Liter Volumen dürfen mit einer maximalen Nutzmasse von 1.000 Kilogramm gefüllt werden.

(14) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag 07:00 Uhr vor dem Grundstück so aufzustellen, dass der Verkehr nicht behindert oder gefährdet werden kann und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

Der Landkreis kann für einzelne Abfuhrbezirke, z.B. Altstadtgebiete, Sonderregelungen festsetzen.

Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug auf Dauer oder auch zeitweise (Bsp. Baustelle) nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 18**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff-, Bio- und Restmüllabfuhr**

(1) Restmüll und Bioabfälle werden jeweils vierzehntägig abgeholt; Wertstoffe nach § 12 Absatz 1 vierwöchentlich. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfall- oder Wertstoffarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

## **§ 19**

### **Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle und Wertstoffe nach Maßgabe der §§ 20 bis 21 in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Grüngutsammelplätze) erfasst, zu den mobilen Problemabfallsammlungen verbracht oder unmittelbar zu den vom Landkreis dafür bestimmten Entsorgungsanlagen angeliefert.

- (2) Dem Bringsystem unterliegen, begrenzt auf haushaltsübliche Mengen,
1. Wertstoffe, die über das Holsystem nicht erfasst werden;
  2. Problemabfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze in haushaltsüblichen Mengen;
  3. Elektrokleingeräte i.S. des § 1 Abs. 7;
  4. sonstige Abfälle, die nicht dem Holsystem des Landkreises unterliegen oder vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

## **§ 20**

### **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

(1) Die Abfälle (§ 19 Abs. 2 Nr. 1) sind von den Überlassungspflichtigen zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammeleinrichtungen anzuliefern. Die Benutzung der in Satz 1 genannten Sammeleinrichtungen ist nur zu den vom Landkreis bzw. den Gemeinden festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Zeiten zulässig. Benutzungsordnungen sind zu beachten.

(2) Problemabfälle im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 und Elektro-Kleingeräte nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen an der ortsfesten Sammelstelle auf der Müllumladestation Erlenbach oder der Kreismülldeponie Guggenberg anzuliefern. Die Anlieferung ist auch bei den mobilen Schadstoffsammlungen des Landkreises möglich. In diesem Fall sind sie dem Personal des Landkreises oder des beauftragten Dritten unmittelbar und unvermischt persönlich zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen oder Ablagern von Problemabfällen ist verboten.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben.

(3) Sonstige Abfälle (§ 20 Abs. 2 Nr. 4) sind nach Maßgabe dieser Satzung, entsprechender Anordnungen des Landkreises oder Festlegungen in Entsorgungsnachweisen unter Beachtung der jeweiligen Benutzungsordnung zu den dafür vom Landkreis bestimmten Entsorgungsanlagen anzuliefern.

Deponiepflichtige Abfälle sind grundsätzlich auf der Kreismülldeponie Guggenberg anzuliefern. Erdaushub und Bauabfälle werden auf der Müllumladestation Erlenbach bis zu 2 Tonnen je Anlieferung angenommen. Ab 0,5 Tonnen wird jedoch ein Transportzuschlag für den Transport durch den Landkreis zur Kreismülldeponie Guggenberg erhoben. Gleiches gilt für die Anlieferung von Asbestabfällen mit einer Menge über 50 Kilogramm je Anlieferung.

## **§ 21**

### **Nachtspeichergeräte**

Nachtspeichergeräte sind auf der Müllumladestation Erlenbach oder der Kreismülldeponie Guggenberg entsprechend den Vorschriften verpackt anzuliefern. Soweit Abholung vor Ort gewünscht wird, erfolgt diese durch eine vom Landkreis beauftragte Firma auf privatrechtlicher Basis gegen Entgelt, wenn der Besitzer dies unter Verwendung der vom Landkreis herausgegebenen Benachrichtigungskarten beantragt. Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit.

## **§ 22**

### **Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer**

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer selbst oder in dessen Auftrag zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als zwei Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe g) erforderlich wären.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

### **III. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 23**

##### **Bekanntmachungen**

(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

(2) Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, diese Satzung in der jeweiligen Fassung bekannt zu machen.

#### **§ 24**

##### **Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Entsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

#### **§ 25**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 5 verstößt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6), ggf. auch in Verbindung mit § 22 Abs. 1, zuwiderhandelt;
3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. entgegen § 14 a Abs. 3 und § 15 Abs. 3 die Personenkontonummer nicht seinen Mietern oder sonstigen Überlassungspflichtigen bekannt gibt;
5. § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt oder gegen die durch Verpflichtungserklärung gemäß § 18 Abs. 2 bis 4 übernommene Verpflichtung verstößt;

6. gegen die Vorschriften in den §§ 12, 13, 14, 15, 17, 18 Abs. 1 und 7 bis 8 oder § 20 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Hol- oder Bringsystem verstößt;
7. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Behältnisse (§ 17 Abs. 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Behältnisse (§ 17 Abs. 1 bis 3 und Abs. 11 bis 14) zuwiderhandelt;
8. unter Verstoß gegen § 22 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert;
9. die zwingenden Vorschriften in § 22 Abs. 3 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

## **§ 26**

### **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Miltenberg, 23.10.2008

S c h w i n g  
Landrat